

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 11. August 2015

158. Jahrgang

Inhalt

Nr. 99. Ernennung eines Weihbischofs in Paderborn	121	Nr. 106. Wort des Erzbischofs zur Kollekte für in Not geratene Studierende an den Hochschulen im Bereich des Erzbistums Paderborn	124
Nr. 100. Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Manfred Grothe durch den Heiligen Vater	122		
Dokumente der deutschen Bischöfe			
Nr. 101. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015	122		
Nr. 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015	122		
Dokumente des Erzbischofs			
Nr. 103. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Südippe-Pyrmont	123		
Nr. 104. Dekret Pastoraler Raum Pfarrei Jesus Christus Lipetal	124		
Nr. 105. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Olpe	124		
		Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
		Nr. 107. Bestellung eines Vermögensverwalters für die katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Küstelberg	125
		Nr. 108. Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen – Verwaltungsverordnung –	125
		Nr. 109. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2016	126
		Nr. 110. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern	127
		Nr. 111. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster	127
		Nr. 112. Verlust eines Dienstausweises	127
		Nr. 113. Personalverzeichnis und Direktorium 2016	127
		Nr. 114. Erwachsenen-Firmung 2015	127
		Nr. 115. Warnung	128

Nr. 99. Ernennung eines Weihbischofs in Paderborn

Unser Heiliger Vater Papst Franziskus hat den Official des Erzbistums Paderborn

Abt em. Prof. Dr. Dominicus Meier OSB

zum Titularbischof von Castro auf Sardinien und zum Weihbischof in Paderborn ernannt.

Hiermit gebe ich dem Klerus und allen Gläubigen des Erzbistums davon Kenntnis. Ich empfehle den ernannten neuen Weihbischof dem Gebet aller und vertraue darauf, dass ihm überall die dem bischöflichen Amt zukommende Achtung und das für die Ausübung seines bischöflichen Dienstes notwendige Vertrauen entgegengebracht werden.

Als Weihbischof führt Abt em. Dr. Dominicus Meier sein Amt als Official weiter.

Die Konsekration ist am Sonntag, dem 27. September 2015, im Hohen Dom zu Paderborn. Die Weiheliturgie beginnt um 15 Uhr.

Erzbischof von Paderborn

Nr. 100. Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Manfred Grothe durch den Heiligen Vater

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat den Amtsverzicht von Weihbischof Manfred Grothe, den dieser gemäß cann. 411 und 401 § 1 CIC angeboten hat, zum 15. Juli 2015 angenommen.

Zum gleichen Zeitpunkt habe ich Herrn Weihbischof Manfred Grothe von seinen Ämtern als Bischofsvikar für

die Caritas sowie als Wirklicher Geistlicher Rat entpflichtet.

Weihbischof em. Manfred Grothe leitet weiterhin als Apostolischer Administrator die Diözese Limburg.



Erzbischof von Paderborn

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 101. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ Oder: „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielen.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo Altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntags 2015: „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23.06.2015

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. September 2015, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 102. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2), lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirche näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen kleine christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet

miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität werden dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 103. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Südlippe-Pyrmont

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Bielefeld-Lippe die Pastoralverbände Falkenhagen-Lügde-Bad Pyrmont und Lippe-Süd als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der Pastorale Raum führt den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont“ und umfasst:

- Pfarrei St. Marien Lügde
- Pfarrei St. Georg Bad Pyrmont
- Pfarrei St. Michael Falkenhagen
- Pfarrei Heilig Kreuz Horn-Bad Meinberg
- Pfarrei St. Joseph Schwalenberg
- Pfarrvikarie St. Martin Blomberg

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Marien Lügde.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

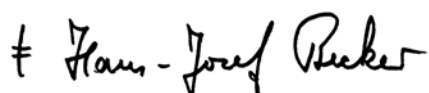
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

Paderborn, 23. Juli 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.05.1/2

Nr. 104. Dekret Pastoraler Raum Pfarrei Jesus Christus Lippetal

Durch Dekret vom 9. Oktober 2011 wurde zum 1. Januar 2012 die Pfarrei Jesus Christus Lippetal errichtet.

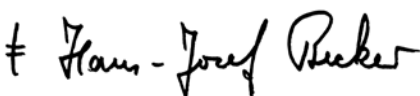
Gemäß dem „Diözesangesetz zur territorialen Fortschreibung der pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn (2. Zirkumskriptionsgesetz)“ vom 7. September 2009 (KA 2010, Nr. 2.) bildet die Pfarrei Jesus Christus Lippetal einen Pastoralen Raum (Art. 2, Lfd. Nr. 34).

Daher führt die Pfarrei Jesus Christus Lippetal mit Wirkung vom 1. August 2015 die Bezeichnung:

Pastoraler Raum Pfarrei Jesus Christus Lippetal.

Paderborn, 13. Juli 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.34.1/1

Nr. 105. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Olpe

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Südsauerland die Pastoralverbünde Olpebach-Täler und Olpe-Biggeseesee zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen „Pastoralverbund Olpe“ und umfasst:

- Pfarrei St. Martinus Olpe
- Pfarrei St. Georg Neuenkleusheim mit der Filialgemeinde St. Joseph Altenkleusheim
- Pfarrei St. Marien Olpe
- Pfarrei St. Cyriakus Rhode
- Pfarrvikarie St. Barbara und Luzia Neger
- Pfarrvikarie St. Luzia Oberveischede
- Pfarrvikarie St. Nikolaus Rehringhausen
- Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Heilig Geist Olpe

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Martinus Olpe.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

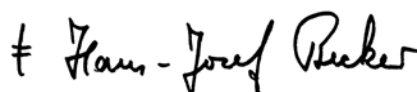
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. September 2015.

Paderborn, 27. Juli 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.80.1/1

Nr. 106. Wort des Erzbischofs zur Kollekte für in Not geratene Studierende an den Hochschulen im Bereich des Erzbistums Paderborn

Liebe Schwestern und Brüder,

die heutige Kollekte möchte ich den in Not geratenen Studierenden an den Hochschulen im Bereich des Erzbistums Paderborn widmen.

Für viele in- und ausländische Studierende ist die Hochschulpastoral ein wichtiger Anlaufpunkt. Die kirchliche Arbeit an den Hochschulen ist ein Angebot an alle Studierenden, für jene, die der Kirche nahestehen, aber auch für Distanzierte, die ihren Weg noch suchen.

Unsere Hochschulgemeinden stehen nicht nur offen für die Feier der Gottesdienste, sondern die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten auch wertvolle soziale Beratung und unterstützen die Studierenden bei schwierigen sozialen und finanziellen Problemen, in die sie oft unverschuldet geraten. Diese Hilfe lässt die jungen Menschen wieder durchatmen, um sich voll dem Studium zu widmen und in der Regelstudienzeit ihr Studium zu absolvieren.

Die Diskussionsabende, Feste und Feiern in den Hochschulgemeinden fördern das Miteinander der bunten Studienlandschaft an unseren Hochschulen, die junge Menschen aus allen Ländern dieser

Welt zusammenführt. Das Erleben der kulturellen Vielfalt erleichtert nicht nur die Integration der ausländischen Studierenden, sondern ist für uns alle eine Bereicherung.

Sie können mit Ihrem Beitrag dazu beitragen, dass alle jungen Menschen, die sich auf den Weg an unsere Hochschulen gemacht haben, ihr Ziel erreichen und mit ihrer zukünftigen Tätigkeit die Entwicklung unserer Gesellschaft fördern.

Das vorstehende Wort ist am Sonntag, dem 22. November 2015, in allen Gemeindegottesdiensten – auch in den Vorabendmessen – zu verlesen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 107. Bestellung eines Vermögensverwalters für die katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Küstelberg

Dekret

Für die katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie St. Laurentius Küstelberg (KdöR), 59964 Medebach, wird bis zur Neuwahl eines Kirchenvorstandes

Herr Dechant Michael Kleineidam,

Dechant des Dekanates Hochsauerland Ost und Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Dionysius Thülen, dienstansässig: Dionysiusstraße 15, 59929 Brilon, gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) übergangsweise zum

Vermögensverwalter

bestellt. Die Bestellung erfolgt gemäß § 19 VVG im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg.

Dem Vermögensverwalter obliegen die Vertretung der Kirchengemeinde sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde entsprechend den für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften. Die dem mit der Leitung der Pfarrei beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

Paderborn, den 8. 7. 2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/63212-503-1/92

Nr. 108. Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen – Verwaltungsverordnung –

Vorbemerkung

Grund und Boden sind wertbeständige Vermögen, die unter diesem Gesichtspunkt auch verwaltet werden müssen. Es gilt das kanonische Veräußerungsverbot für Grundvermögen.

Ein Verkauf von Grundstücken ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn z. B. für den Verkauf ein gewichtiger Grund (z. B. dringende Notwendigkeit, offener Nutzen) gegeben ist und die Veräußerung zum angemessenen Preis erfolgt (vgl. Verkauf von Grundstücken / Genehmigungspflicht – KA 124 [1981] 147, Nr. 200.). Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Grundstücke mit oder ohne Kirchensteuermittel finanziert worden sind.

1. Unbebaute Grundstücke

1.1 Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der Grundstückserlös grundsätzlich wieder sicher und wertbeständig zugunsten des jeweiligen Eigentümers (z. B. Pastorat, Vikarie, Küsterei, Kirche, Kath. Kirchengemeinde etc.) anzulegen. Bei der Wiederanlage ist darauf zu achten, dass sie auf Dauer und Ertrag bringend erfolgt. Sie erfolgt deshalb in der Regel durch Wiedererwerb von Grundstücken oder durch Vermögensanlagen (z. B. Anteilscheine an einem Immobilienfonds) nach Maßgabe der Anlagerichtlinien für Substanzvermögen (siehe KA 2015, Stück 3, Nr. 57.).

Soweit der Erwerb oder die Erschließung aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind, ist gemäß Punkt 1.3 zu verfahren.

1.2 Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von *Stellenvermögen* für andere Zwecke als die Wiederanlage, wie z. B. für Baumaßnahmen, ist aufgrund der strengen Zweckbindung nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für *Benefizien* und *Fabrikvermögen* (Gotteshausvermögen). Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von *nicht betriebsnotwendigem Fabrikvermögen* für z. B. Baumaßnahmen ist bei zwingendem Bedarf des Rechtsträgers entsprechend dem vorgeschriebenen Ver-

wendungszweck möglich, wenn dadurch auf Dauer ein Wert abgesichert wird. Die Verwendung von *Vermögen der Kath. Kirchengemeinde* für andere Zwecke als zur Wiederanlage ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

1.3 Bei dem Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb oder Erschließung aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind, wird der ursprünglich aus Kirchensteuermitteln bereitgestellte Kapitalbetrag ohne eine zusätzliche Verzinsung als Rückforderungsanspruch des Erzbistums geltend gemacht. Der Kirchengemeinde verbleibt ein Eigenanteil von mindestens 30% des tatsächlichen Verkaufserlöses (Garantiebetrag).

Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil ist gemäß Punkt 1.1 wieder sicher und wertbeständig anzulegen.

1.4 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. der Diözesanverwaltungsrat.

2. Bebaute Grundstücke

2.1 Es ist zu unterscheiden zwischen dem Erlös aus dem Gebäude und dem Erlös des Grundstücks. Beim Grundstückserlös ist betreffend die Verwendung bzw. Erstattung wie unter Punkt 1. zu verfahren.

2.2 Der Gebäudeerlös kann im Bedarfsfall für andere, vorzugsweise bauliche Aufgaben der Kirchengemeinde verwandt werden. Ansonsten empfiehlt sich die Zuführung zu den Rücklagen der Kirchengemeinde.

2.3 Bei den mit Kirchensteuermitteln geförderten Gebäuden, die verkauft werden, wird bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bezüglich der gewährten Kirchensteuermittel eine lineare Abschreibung vorgenommen. Nur der nicht abgeschriebene Betrag wird ohne eine zusätzliche Verzinsung zurückgefordert. Der Abschreibungszeitraum wird auf 30 Jahre festgelegt, so dass eine Rückforderung eines entsprechenden Zuschusses nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt. Es ist für jeden gewährten Förderbetrag eine entsprechende Berechnung durchzuführen. Maßgeblich für den Anfang des Abschreibungszeitraumes ist die Genehmigung zum Baubeginn der Maßnahme, für die Kirchensteuermittel gewährt worden sind. Die Höhe des gesamten Rückzahlungsbetrages ist jedoch begrenzt auf den Erlösanteil am Gebäudewert, basierend auf der zuletzt angewandten Förderungsquote. Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil kann gemäß Punkt 2.2 verwendet werden.

2.4 Sind für Abrisskosten an einem Gebäude Kirchensteuermittel zur Verfügung gestellt worden, werden die gewährten Mittel bei Verkauf des Grundstücks analog zum Verfahren gemäß Punkt 2.3 zurückgefordert (lineare Abschreibung ab Genehmigung zum Beginn der Arbeiten, keine Verzinsung des Erstattungsbetrages). Der Abschreibungszeitraum wird hier auf 10 Jahre festgelegt.

Für den Erstattungsanspruch aus Abbruchfinanzierung und Bodenwerterlös obliegt der Kirchengemeinde der Garantiebetrag von mindestens 30% des Grundstückserlöses (vgl. Punkt 1.3).

2.5 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. der Diözesanverwaltungsrat.

3. Anteile am Immobilienfonds

3.1 Die Regelungen für die Verwendung des Verkaufserlöses eines Grundstücks sind ebenfalls auf den Verkauf von Anteilen an einem Immobilienfonds anzuwenden. Bei der Entscheidung ist auch der Verlust des Ausgabeaufschlages zu berücksichtigen.

3.2 Bei der Anlage von Substanzvermögen in Immobilienfonds sind die Anlagerichtlinien gemäß der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2015, Stück 3, Nr. 57. zu beachten.

3.3 Wegen der gesetzlichen Änderung der Vertragsbedingungen bei offenen Immobilienfonds wird Bezug genommen auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt 2012, Stück 12, Nr. 171. und 2013, Stück 12, Nr. 185. (Beschränkung der Anteilsrückgabe).

4. Geltungsbereich/Inkrafttreten

4.1 Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft und gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn.

4.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung treten die Verwaltungsverordnungen vom 4. April bzw. 28. Juni 1996, Az.: 6/A 13-43.9/81, sowie vom 30. Oktober 2006, Az.: 6/A 12-10.01.2/305, die Verfügung des Generalvikars vom 12. Oktober 2009, Az.: 6/A 12-10.01.2/319, als auch die Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 28. März 2011, Az.: 6/A 12-10.01.2/236, außer Kraft.

Paderborn, den 09.07.2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 6/A 12-10.01.2/319

Nr. 109. Kommunionhelfervorbereitungskurse im Jahr 2016

Im Jahr 2016 finden an folgenden Terminen Kommunionhelfervorbereitungskurse statt:

- 30./31. Januar
- 5./6. März
- 7./8. Mai
- 2./3. Juli
- 17./18. September
- 5./6. November

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstraße 1 in Paderborn.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA, 2009, Nr. 40.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

Nr. 110. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2016 Kurse zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

1. *Ausbildungskurs 2016*
 - 30. April/1. Mai 2016
 - 24.-26. Juni 2016
 - 10./11. September 2016

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

2. *Ausbildungskurs 2016*
 - 1./2. Oktober 2016
 - 18.-20. November 2016
 - 4./5. Februar 2017

Tagungshaus ist das Liborianum in Paderborn.

Für alle Kurse gilt:

Die jeweils drei genannten Termine bilden eine Kurs-einheit und sind vollständig zu absolvieren.

Die Kandidaten und Kandidatinnen für diesen Dienst sollten mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein.

Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 155, 2012, Nr. 166.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachstelle Liturgie zu richten.

Nr. 111. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2016 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 15.03. bis 18.03.2016 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsteraus-bildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Mit der Anmeldung wird das Einverständnis zur Weitergabe der Kontaktdaten innerhalb der Seminargruppe gegeben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster:

In der Bildungsstätte „Liborianum“ des Erzbistums Paderborn finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

- | | |
|------------|-------------------|
| Grundkurs | 07.03.–11.03.2016 |
| Aufbaukurs | 12.09.–15.09.2016 |

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und

Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 2008, Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Fachstelle Liturgie –, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 112. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Pfarrer Thomas Stolz, Nr. 1/2419 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 113. Personalverzeichnis und Direktorium 2016

I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2015 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2015 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtigungszettel befindet sich auf Seite 445 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.
2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.
3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.
4. Die Katholikenzahlen werden dem kirchlichen Meldewesen entnommen.

II. Für die Vorbestellung ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 447 zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.

III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

Nr. 114. Erwachsenen-Firmung 2015

Der Termin für die kommende Erwachsenen-Firmung ist *Montag, 30. November 2015*, um 18.30 Uhr in der

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Propsteikirche St. Johannes Baptist, Propsteihof 3 in Dortmund.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes des Firmbewerbers oder der Firmbewerberin durchzuführen.

Anmeldung zur Erwachsenen-Firmung im Sekretariat von Weihbischof Matthias König, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251/125-1385, E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Nr. 115. Warnung

In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische

Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus-Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten. Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Eine Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der Behörden den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekanntes Absender der Hetzschriften zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o. g. Absender gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse info@wallfahrt-kevelaer.de bei der Wallfahrtsleitung in Kevelaer zu melden.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.